

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 18.9.2026**

6. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit der
die Verlängerung der Schonzeit für das Rebhuhn und
die Fasanhenne für das Jagdjahr 2026 im
Verwaltungsbezirk Tulln verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat am 18. September 2026 aufgrund des § 75 Abs.1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.d.g.F., in Verbindung mit § 22 Abs.1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 i.d.g.F., verordnet:

Verlängerung der Schonzeit für das Rebhuhn und die Fasanhenne für das Jagdjahr 2026 im Verwaltungsbezirk Tulln

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln lässt für das Jagdjahr 2026 nachstehende Änderung von den Schuss- und Schonzeiten für das Rebhuhn und die Fasanhenne im gesamten Verwaltungsbezirk Tulln zu:

Die Schusszeit für das Rebhuhn wird im Zeitraum vom 21. September bis 30. November außer Wirksamkeit gesetzt.

**Das Rebhuhn hat somit im Jagdjahr 2026 eine Schusszeit beginnend ab
16. November bis einschließlich 30. November.**

Die Fasanhenne ist im Jagdjahr 2026 gänzlich zu schonen.

§ 2

Voraussetzung für die Bejagung des Rebhuhnes ist eine Besatzstärke von mindestens 2 bis 3 Ketten à mindestens 10 bis 15 Stück im jeweiligen Jagdrevier. Die Bejagung des Rebhuhnes hat sich unter Schonung des Kernbesatzes auf 1 Jagdtag je Jagdrevier zu beschränken.

§ 3

Die erlegten Rebhühner sind in die Abschussliste einzutragen. Der Bezirkshauptmannschaft Tulln ist über deren Verlangen Auskunft zu erteilen und die Abschussliste vorzulegen (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 4

Missachtungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Andreas Riemer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur